



Fachübergreifende Grundsätze für die Bewertung der Leistung im Unterricht.

Sprachregelung

Da diese Note weder ausschließlich mündliche Leistungen berücksichtigen darf noch eine reine Note für die aktive Mitarbeit ist, wird sie als „Unterrichtsnote“ bezeichnet.

Transparenz

Die Lehrkraft gibt den Schüler*innen mindestens zweimal pro Halbjahr, zur Mitte des Halbjahrs und kurz vor Notenschluss die Unterrichtsnote (Gesamtschnitt oder Einzelnoten, aus denen sich der Gesamtschnitt ergibt) bekannt.

Auf Nachfrage erhalten Schüler*innen bzw. die Eltern jederzeit zeitnah Auskunft über den aktuellen Stand der Unterrichtsnote.

Die Lehrkraft informiert zu Beginn des Schuljahres die Schüler*innen und die Eltern darüber, aus welchen Einzelleistungen und Beobachtungen sich die Unterrichtsnote zusammensetzt.

Gegenstand der Bewertung

Gegenstand der Bewertung können z. B. sein:

- Qualität der mündlichen Beiträge im Unterricht,
- Beteiligung am Unterricht,
- Arbeitsverhalten in verschiedenen Unterrichtsformen wie Gruppenarbeit, Dalton etc.
- Bereitschaft zur Übernahme besonderer Aufgaben wie Referate, Präsentationen, Vorträge,
- eigenverantwortliches Handeln (z.B. Erledigung der Hausaufgaben, Heftführung, Notizen, Arbeitsmaterialien),
- benotete Kurztests.

Gewichtung

In der Regel geht die Unterrichtsnote mit bis zu 50% Gewichtung in die Gesamtnote ein. Einzelheiten regeln die Fachschaften. Den Schüler*innen und Eltern wird die konkrete Gewichtung im jeweiligen Fach durch die Lehrkraft zu Beginn des Schuljahres mitgeteilt.

Sonstige Maßgaben

Zusätzlich sind bei der Unterrichtsnote und ihrer Gewichtung die Maßgaben der Fachkonferenzen zu beachten.